

## Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem für die Meldung von Gesetzes- und sonstigen Rechtsverstößen sowie von Verstößen gegen interne Richtlinien der PFARR Stanztechnik GmbH (PFARR) sowie von Verdachtsfällen

### 1. Zweck, Zielsetzung

Diese Verfahrensordnung bietet Informationen sowie eine Handlungsanleitung zur Meldung von Verstößen gegen Gesetze, Rechtsvorschriften und interne Richtlinien der PFARR sowie gegen ethische Standards.

Derartige im Unternehmenskontext begangene Verstöße von Beschäftigten des Unternehmens, wie auch von Dritten, werden durch PFARR nicht toleriert.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Zielsetzung und dem Schutzbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes vollumfänglich Rechnung getragen wird. Zudem sollen auch relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltsgesetz mit Hilfe dieser Verfahrensordnung auf geeignete Weise gemeldet werden können, um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

### 2. Persönlicher Anwendungsbereich, Hinweisgebende

a) Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

b) Das Hinweisgebersystem steht allen natürlichen Personen offen, die in einem beruflichen Zusammenhang zu PFARR stehen oder standen (z.B. Beschäftigte, ehemalige Beschäftigte, Leiharbeitsbeschäftigte, Bewerber/innen, Lieferanten, Kunden) und in diesem Zusammenhang Meldungen über Verstöße tätigen wollen.

### 3. Sachlicher Anwendungsbereich

#### a) Hinweisgeberschutzgesetz

Es können jegliche Verstöße im Sinne von § 2 Hinweisgeberschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gemeldet werden, die unter Strafe gestellt oder bußgeldbewährt sind. Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz fallen. Darunter fallen z.B.

- Menschenrechte
- Straftatbestände, wie z.B. Diebstahl, Betrug, Korruption, Bestechung
- Datenschutzgesetze und IT-Sicherheit
- handelsrechtliche Abschlussprüfungen und Rechnungslegungen
- Umweltgesetze oder andere Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit unseres Unternehmens

#### b) Lieferkettensorgfaltsgesetz

Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltsgesetz können ebenfalls über die in Ziffer 4 genannten Meldekanäle abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass PFARR derzeit nicht unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltsgesetzes fällt. Dennoch hat sich PFARR im Sinne eines rechtskonformen und ethischen Handelns entlang der Lieferkette auf freiwilliger Basis dazu entschlossen, bei begründetem Verdacht möglichen Gesetzesverstößen nachzugehen, soweit das Unternehmen hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sein sollte.

## c) Datenschutzgesetze und -vorschriften

Bei Datenschutzverstößen können Hinweisgebende ebenfalls die Meldekanäle nutzen. Vorrangig empfohlen und parallel möglich bleibt weiterhin der direkte Kontakt zum Datenschutzbeauftragten (Gesellschaft für Datenschutz Mittelhessen, Auf der Appeling 8, 35043 Marburg) als Meldestelle bestehen: [info@gdsm.de](mailto:info@gdsm.de).

## d) Allgemeine Beschwerden

Für allgemeine Beschwerden, die nicht unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes oder des Lieferkettengesetzes fallen, nutzen Hinweisgebende bitte die bekannten Ansprechpersonen oder Unternehmensstellen bzw. die Angaben im Impressum auf der Webseite der PFARR, jedoch bitte nicht die nachfolgend in Ziffer 4) genannten Meldekanäle.

## 4. Kontaktmöglichkeiten zur Meldung von Hinweisen

Hinweisgebende haben die Wahl zwischen verschiedenen Meldekanälen zur Abgabe von Hinweisen. PFARR hat u.a. ein webbasiertes Meldeportal über den Bundesanzeiger-Verlag eingerichtet. Zudem wurde auch eine Ombudsstelle eingerichtet, die sowohl im Rahmen der Nutzung des Meldeportals, als auch außerhalb des Meldeportals tätig sein kann.

Obgleich keine Verpflichtung besteht, anonyme Meldungen entgegenzunehmen, hat PFARR sich bewusst dazu entschlossen, diese zuzulassen. Eine anonyme Meldung kann über alle aufgeführten Meldekanäle erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass anonyme Meldungen je nach Art des mitgeteilten Rechtsverstoßes die Bearbeitung und Verfolgung deutlich erschweren können.

Der Ombudsmann ist von Berufs wegen in Bezug auf alle erhaltenen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn Hinweisgebende sich mit dem Ombudsmann direkt in Verbindung setzen, können sie ihn auch anweisen, dass er ihre Meldung gegenüber PFARR anonym behandeln möchte. Auch gegenüber dem Ombudsmann selbst können Hinweisgebende anonym bleiben.

Beim Ombudsmann nicht anonym gemeldete Verstöße werden in Abstimmung mit diesem im Einzelfall durch folgende Stellen bearbeitet:

- intern durch Fallbearbeiter von PFARR (Personalabteilung) oder
- durch den Ombudsmann oder
- gemeinsam durch interne Fallbearbeiter mit dem Ombudsmann

Es bestehen -neben den direkten Ansprechpersonen und Bereichen innerhalb PFARR- folgende weitere Kontaktmöglichkeiten zur Meldung von Verstößen:

### a) Digitale Plattform des Bundesanzeiger-Verlags:

<https://pfarr.hinweisgeberportal.de/>

### b) Telefonische Hotline des Bundesanzeiger-Verlags:

(Montag – Freitag 8:00-18:30): [+49 \(0\)800-1234-205](tel:+4908001234205)

**c) Per Mail an den Bundesanzeiger-Verlag:**

[hinweisgeberportal@bundesanzeiger.de](mailto:hinweisgeberportal@bundesanzeiger.de)

**d) Per Post an den Bundesanzeiger-Verlag:**

Hinweisgeberdienst c/o Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Amsterdamer Str. 192  
50735 Köln

**e) Externer Ombudsmann:**

Rechtsanwalt & Notar Alexander Schade  
Rechtsanwaltskanzlei Scheurmann, Schraad & Partner  
Dudenstraße 14  
36251 Bad Hersfeld  
Tel.: +49 (0)6621 / 5078-24  
E-Mail: [schade@scheurmann-schraad.de](mailto:schade@scheurmann-schraad.de)

Unabhängig von den aufgeführten Meldekanälen können Hinweisgebende auch die zuständigen Behörden kontaktieren. Hierfür steht ihnen z.B. die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ) zur Verfügung.

## 5. Verfahrensablauf im Rahmen der Bearbeitung von Hinweisen

### a) Eingangsbestätigung

Eingegangene Meldungen werden innerhalb von 7 Tagen an Hinweisgebende bestätigt. Die Bestätigung erfolgt über denselben Meldekanal, den Hinweisgebende für die Meldung gewählt haben. Anonyme Meldungen können nicht bestätigt werden. Dementsprechend entfällt für PFARR insoweit die Pflicht einer Eingangsbestätigung.

### b) Dokumentation, Vertraulichkeit

Meldungen über die Kanäle gemäß Ziffer 4. a) – d) werden an die interne Stelle bei PFARR (Personalabteilung) zur Bearbeitung offengelegt und dokumentiert. Ebenso erhält der Ombudsmann Zugang zu den gemeldeten Daten. Meldungen gemäß Ziffer 4. e) an den Ombudsmann werden an die interne Stelle (Personalabteilung) weitergeleitet, sofern Hinweisgebende gegenüber dem Ombudsmann keine anderweitigen Weisungen erteilen (siehe unten Ziffer 6). Alle Informationsempfänger eines Hinweises, d.h. die jeweils Beschäftigten des Bundesanzeiger-Verlags, die jeweiligen Fallbearbeiter von PFARR (Mitglied der Personalabteilung) sowie der Ombudsmann sind zur Vertraulichkeit über die

- hinweisgebende Person
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- sonstigen in der Meldung genannten Personen

verpflichtet.

Gleichzeitig sollten Hinweisgebende beachten, dass es keinen absoluten Schutz der Vertraulichkeit gibt. Informationen über die Identität von Hinweisgebenden und anderen in der Meldung genannten Personen werden in Ausnahmefällen herausgegeben, wie insbesondere in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden.

## c) Prüfung von Hinweisen, Kommunikation

Die mit der Fallbearbeitung betrauten Personen prüfen, ob die Meldung einen Verstoß beinhaltet, der unter den Anwendungsbereich gemäß Ziffer 2 dieser Verfahrensordnung fällt. Parallel wird Kontakt mit Hinweisgebenden aufgenommen, sofern dies möglich ist. Im Rahmen einer Stichhaltigkeitsprüfung werden sie erforderlichenfalls um weitere Informationen gebeten. Gegebenenfalls werden Folgemaßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit ergriffen.

Die Folgemaßnahmen können insbesondere beinhalten:

- Durchführung interner Untersuchungen, Kontaktierung betroffener Personen und Arbeitseinheiten
- Verweis der Hinweisgebenden an andere zuständige Stellen
- Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen
- Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde zu weiteren Untersuchungen

## d) Besonderheit bei Verlust des PIN-Codes auf digitaler Plattform des Bundesanzeiger-Verlags

Bei einer Meldung über die digitale Plattform des Bundesanzeiger-Verlags erhalten Hinweisgebende eine Fall-ID und vergeben einen PIN-Code. Mit diesen Daten kann die Meldung jederzeit eingesehen, (auch anonym) Kontakt mit dem jeweiligen Fallbearbeiter aufgenommen und das Postfach im Hinweisgeberportal im Hinblick auf Fragen der Fallbearbeiter geprüft werden. Sollte der PIN-Code verloren gehen, ist eine Wiederherstellung der Meldung unter der vorhandenen Fall-ID nicht möglich. In diesem Fall muss der Hinweis erneut erstellt werden, um die digitale Plattform in Bezug auf die abgegebene Meldung vollumfänglich nutzen zu können.

## e) Ergebnis

Stellt PFARR fest, dass der Hinweis einen Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften beinhaltet, die unter den Anwendungsbereich in Ziffer 2 fallen, werden -abhängig vom jeweiligen Einzelfall-entsprechende Abhilfemaßnahmen und / oder präventive Schritte bzw. sonstige Folgemaßnahmen eingeleitet. Hierbei wird -abhängig vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere bei Vorhandensein eines Ermessensspielraums- ggf. auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet. Dies bedeutet, dass eine Maßnahme geeignet, erforderlich und auch angemessen sein muss.

Wird aufgrund des gemeldeten Hinweises kein relevanter Verstoß gegen einschlägige Gesetze, Vorschriften, ethische Standards oder gegen interne Richtlinien des Unternehmens festgestellt, stellt PFARR das Verfahren ein. Gleiches gilt, wenn zwar ein Verstoß vorliegen könnte, dieser aber nicht im Kontext zu PFARR stehen würde.

## f) Information an Hinweisgebende

Hinweisgebende erhalten innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung über die Meldung eine Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen. Eine Unterrichtung erfolgt insoweit nicht, wenn dabei interne Nachforschungen oder externe Ermittlungen berührt oder die Rechte von betroffenen Personen durch eine Unterrichtung beeinträchtigt werden. Zudem erfolgt keine Unterrichtung in den Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme wegen des gewählten Meldekanals nicht möglich ist.

## 6. Schutz für hinweisgebende Personen

Hinweisgebende, die gewissenhaft handeln, sind gesetzlich umfangreich geschützt und haben nichts zu befürchten. Sie werden in diesem Rahmen auch durch PFARR geschützt, um aufgrund einer Hinweismeldung keine Benachteiligungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zu erleiden,

soweit der rechtliche Einfluss PFARR dies ermöglicht. Dies setzt voraus, dass keine vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Meldungen abgegeben werden. Anderenfalls können sich Hinweisgebende ggf. strafbar oder schadenersatzpflichtig machen, wenn anderen dadurch ein (materieller oder immaterieller) Schaden entsteht. Für Beschäftigte kann dies auch zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Es wird daher dringend empfohlen und gebeten, das Hinweisgebersystem uneingeschränkt und gleichzeitig gewissenhaft und nach bestem Wissen zu nutzen.

## 7. Revisionen

Rev.	Datum	Änderung
0	29.10.2023	neu erstellt